

Spangenberg Zeitung.

Zeiger für die Stadt Spangenberg und Umgebung. Amtsblatt für das Amtsgericht Spangenberg

Erscheint wöchentlich 3 mal und gelangt Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
nachmittags zur Ausgabe. Abonnementspreis pro Monat 0.00 RM, frei
im Haus, einschließlich der Posten. „Mein Garten“, „Die Frau und ihre Welt“,
„Der heitere Alltag“, „Praktische Ratschläge für alle“, „Unterhaltungsbelletristik“,
„Durch die Vorkantons und Vorkantons bezogen 1.20 RM. Im Falle höherer
Gewalt wird kein Schadenersatz geleistet.



Telegr. Abdr.: Zeitung.

Die Millimeter-Anzeigen-Zeile kostet bei 40 mm Spaltenbreite 4 Reichspfennig.
Geschäftliche und Vereins-Anzeigen nach besonderem Tarif. Der Millimeter-
preis für Anzeigen im Textteil beträgt bei 40 mm Spaltenbreite 12 Reichs-
pfennig. Für sämtliche Aufträge gelten die Bedingungen von ab 1. Januar
1934 gültigen Preisliste Nr. 1. Anzeigenannahme am Erscheinungstage bis
9 Uhr vormittags. D. M. 1. 34. 920.

Druck und Verlag: Buchdruckerei Hugo Munzer

Hauptredakteur und für den Anzeigenteil verantwortlich: Hugo Munzer Spangenberg

Nr. 32

Donnerstag, den 15. März 1934

27. Jahrgang.

Die Durchführung der Arbeitsordnung

Die Bildung des Sachverständigenbeirats und der Sachverständigenausschüsse
Errichtung eines Tarifregisters

Saar- und Abrüstungsfrage

„Alles, was die Franzosen sagen, bezieht sich nicht
im mindesten auf die Sicherheit ihres Staates son-
dern auf die Sicherheit ihrer Oberherrschaft.“

Diesen Ausdruck hat schon der preussische General von
Moulinen gesagt, als Frankreich wieder einmal die euro-
päische Gleichgewichtslage bedrohte und dabei sein Sicher-
heitsbedürfnis ins Feld führte. Es war immer diese fran-
zösische Sicherheit „bedroht“, wenn sich Deutschlands west-
licher Nachbar ansetzte, seine Grenzen zu erweitern oder
seine Herrschaft weiter auszudehnen. Auch jetzt, wo die
Frage Abrüstung oder allgemeines Vertrauen vor der
Entscheidung steht, führt Frankreich keine Sicherheits-
bedenken ins Feld und stützt sich nicht im geringsten daran,
daß es sich damit vor aller Welt fälschlich rühmt. Denn ein
Land, das nach dem Vertrag von Versailles die stärkste Heer der Welt
besitzt, dem 4300 Kampfwagen, 26 000 Geschütze, 5000 Kampfflug-
zeuge und außerdem eine von französischen
Verordnungen als uneinnehmbar bezeichnete Grenzbe-
festigung zur Verfügung stehen, kann unmöglich von einer
Bedrohung seiner Sicherheit sprechen. Aber man tut es,
um das in Dummheit gehaltene französische Volk nicht zu
verunsichern, und man tut es mit den wahren Verhältnissen
verträglich zu beschönigen.

Zur Zeit tobt in der französischen Presse ein heftiger
Pressekampf gegen England, dem man Verdrüßlichkeit
des Verfalls der Verträge vorwirft. Mit dieser Presseoffensive will
man offenbar die englischen Staatsmänner einschüchtern und
sie veranlassen, von ihrer Abrüstungsbedenkenliste abzulassen.
Daß man zu der inzwischen überreichten deutschen Antwort
auf das französische Memorandum vom 14. Februar nichts
anderes zu erklären vermag als das, daß das deutsche Schrift-
stück nicht bringe, ist dabei kaum verwunderlich. Im „Ma-
tin“ wird ausgesprochen, in Berlin sei man sich im klaren
darüber, daß es nicht leicht ist, Frankreich zur Abrüstung
zu bewegen, wenn ihm nicht gleichzeitig ins Gewicht fallende
Sicherheiten gewährt werden. Das sind Redensarten, die
nur besagen, was man ohnedies schon weiß, daß nämlich
Frankreich sich hartnäckig weigert, seine Rüstungen herab-
zusetzen.

Wichtiger ist aber, daß in einem Teil der französischen
Presse plötzlich die Saarfrage in die Abrüstungsdebatte ein-
bezogen wird. Das „Devoir“ behauptete dieler Tage, die
französische Regierung könne auf Vorschlag des Generals
Mangin, im Januar nächsten Jahres zu erklären, „Deutsch-
land habe durch seine Aufrüstung die Verträge verletzt“,
Frankreich sei daher berechtigt, das gegenwärtige Regime
im Saargebiet aufrechtzuerhalten. Um dieses einzige „Band“
nicht zu verlieren, werde Frankreich die Unterzeichnung eines
allgemeinen Abrüstungsabkommens, das eine Erhöhung der
deutschen Rüstungen vorsehe, verweigern.

Es geht sich auch hier wieder die französische Mentalität
nach Vertragsbestimmungen bedenkenlos hinwegzu-
setzen, wenn es den französischen Interessen entspricht, an-
dererseits aber von der „Heiligkeit der Verträge“ zu reden,
wenn es sich darum handelt, daß andere zur Einhaltung un-
vollständiger Diktate gezwungen werden sollen. Denn auch
in Frankreich weiß man selbstverständlich, daß Frankreich
nicht das mindeste Recht hat, „das gegenwärtige Regime“
im Saargebiet aufrechtzuerhalten. Frankreich ist zwar un-
berechtigter Interessent am Saargebiet, die Entscheidung über
seine Zukunft liegt aber einmal in der Hand der Saargebiets-
bevölkerung und zum anderen beim Völkerbundsrat. Frank-
reich scheint nach der Auffassung zu sein, daß es wie in dem
ersten Jahrzehnt seines Bestehens alle Beschlüsse des Völker-
bunds rats zu diktieren in der Lage sei. Das wird man ab-
warten müssen.

Aber das Hineinwerfen der Saarfrage in die Abrüs-
tungsdebatte hat insofern besondere Bedeutung, als Frank-
reich damit den Beweis erbringt, daß es keine Rechts-
hand haben mehr in der Welt hat, um sich seiner Abrüstungs-
verpflichtungen zu entziehen. Es greift deshalb auf die lange
von Frankreich geleitete Völkerpolitik zurück, die es ja auch
in der Rheinlandfrage mißbräuchlich in Anwendung ge-
bracht hat. Daß man überhaupt mag, mit dem Saar-Band
zu drohen, nachdem vor wenigen Monaten französische
Staatsmänner in durchsichtiger Form demontrativ be-
hauptet hatten, Frankreich fühle sich verpflichtet, das Recht der
Saarbevölkerung auf Abstimmung zu verteidigen, zeigt die
glatte Verwirrung, die in der französischen Politik herrscht.
Frankreich fühlt sich nicht in seiner Sicherheit bedroht, aber
es sieht keine Hegemoniebestrebungen in Frage gestellt.
Deshalb auch der Reiseplan Barthous nach Warschau, Prag
u. a., um die gelockerten Glieder der um Deutschland ge-
legenen Staatenkette wieder zu befestigen. Mit der Aufwer-
fung der Saarfrage im Zusammenhang mit der Abrüstungs-
frage will man die Diskussionen verbreitern und damit
die Entscheidung über das Abrüstungsproblem hinauszögern.
Von ethischer Politik, von wirtschaftlicher Friedenspolitik ist hier
keine Rede. Es sieht, was Clausewitz seinerzeit sagte,

die Sicherheit seiner Oberherrschaft bedroht, und deshalb
versucht es mit allen Mitteln, seine militärische Vormacht-
stellung in Europa zu erhalten.

Berater der Treuhänder

Sachverständigenbeirat und Sachverständigenausschüsse

Die vom Reichsarbeitsminister unter dem 10. März er-
lassene Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Ordnung der nationalen Arbeit enthält neben den Be-
stimmungen über die Bestellung der Vertrauensmänner auch
die näheren Vorschriften über die Errichtung des Sachver-
ständigenbeirats und der Sachverständigenausschüsse.

Zur Unterrichtung und Beratung stehen den Treuhän-
dern der Arbeit zwei Sachverständigenorgane zur Verfü-
gung. Handelt es sich um allgemeine oder grundsätzliche
Fragen, so berufen die Treuhänder der Arbeit den Sachver-
ständigenbeirat. Zu ihrer Beratung im Einzelfall können
die Treuhänder der Arbeit Sachverständigenausschüsse be-
rufen. Der Sachverständigenbeirat ist also eine ständige Or-
ganisation, während die Sachverständigenausschüsse von Fall
zu Fall gebildet werden können.

Der Sachverständigenbeirat

Setzt sich aus Angehörigen der verschiedensten Wirtschafts-
zweige zusammen und repräsentiert die Gesamtwirtschaft
des jeweiligen Wirtschaftsgebietes beim Treuhänder der Ar-
beit, während die Sachverständigenausschüsse nach vornehm-
lich fachlichen Gesichtspunkten zu bilden sind. Von den Mit-
gliedern des Beirats muß daher verlangt werden, daß sie
mit allen sozialen und wirtschaftlichen Fragen der Wirtschaft
des betreffenden Treuhänderbezirktes vertraut sind. Vom
Sachverständigenbeirat werden daher in der Regel die An-
regungen und Vorschläge in allen das Wirtschaftsleben des
betreffenden Bezirkes berührenden grundsätzlichen Fragen
ausgehen. Der Sachverständigenbeirat ist also gewisserma-
ßen das Sprachrohr, durch das die verschiedenen Wirtschafts-
zweige ihre Wünsche beim Treuhänder der Arbeit zur Geltung
bringen können. Andererseits ist der Sachverständigen-
beirat, weil er die Wirtschaft des gesamten Bezirkes ver-
tritt, auch dazu berufen, dem Treuhänder der Arbeit ein
ständiges Spiegelbild der wirtschaftlichen Vorgänge in seinem
Bezirk zu geben und ihn in allen grundsätzlichen Fragen auf
dem Gebiet der Sozialpolitik zu beraten. In dem Sach-
verständigenbeirat befindet sich der Treuhänder der Arbeit ein In-
strument, das es ihm ermöglicht, sich ständig über alle so-
zialen und wirtschaftlichen Vorkommnisse in den verschiede-
nen Wirtschaftszweigen zu unterrichten. Durch den Sach-
verständigenbeirat bleibt der Treuhänder der Arbeit stets in
lebendiger Verbindung mit der Wirtschaft seines Bezirkes.
Dieser Zweckbestimmung des Sachverständigenbeirats ent-
sprechen die im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
und in der dazu ergangenen Durchführungsverordnung ent-
haltenen Vorschriften über seine Errichtung.

Damit die Gewähr besteht, daß sich der Sachverständigen-
beirat aus einer Auswahl der besten und brauchbarsten
Kräfte zusammensetzt, und um andererseits den Treuhändern
der Arbeit die Auswahl dieser Kräfte nach Möglichkeit zu
erleichtern, ist der Deutschen Arbeitsfront die Verpflichtung
auferlegt worden, den Treuhändern der Arbeit eine Vor-
schlagsliste zu übermitteln.

Zur Vorbereitung dieser Vorschlagsliste legen die Treu-
händer der Arbeit der Deutschen Arbeitsfront zunächst ein
Verzeichnis derjenigen Wirtschaftszweige vor, aus denen sie
die Mitglieder des Sachverständigenbeirats zu berufen be-
absichtigen. Diese Verzeichnisse sind bis zum 15. März der
Deutschen Arbeitsfront zu übermitteln. In diesem Jahr wird
allerdings diese Frist verlängert. In den von den Treu-
händern der Arbeit der Deutschen Arbeitsfront einzureichen-
den Verzeichnissen können Wirtschaftszweige von untergeordneter
Bedeutung zu einer Gruppe zusammengefaßt werden. Wirt-
schaftszweige, für die durch reichsgesetzliche Regelung eine
ständige Gliederung durchgeführt ist, wie z. B. für den
Reichsanhalt, sind stets als besondere Wirtschaftszweige
zu führen.

Für die ihr von den Treuhändern der Arbeit bezeichne-
ten Wirtschaftszweige hat die Deutsche Arbeitsfront ihr als
Sachverständigen geeignete erscheinende Persönlichkeiten vor-
zuschlagen, und zwar je Wirtschaftszweig je fünf Betriebsfüh-
rer und Gesellschaftsangehörige (Arbeiter und Angestellte).
Die Treuhänder der Arbeit können aus besonderen Gründen
für einzelne Wirtschaftszweige auch die Benennung einer
größeren Anzahl von Sachverständigen vorschlagen. Als Ge-
sellschaftsangehörige sollen in erster Linie Vertrauensmänner
in Vorschlag gebracht werden. Die Vorschlagslisten ha-
ben Gültigkeit für die Dauer eines Jahres (1. Mai bis
30. April). Aus den von der Deutschen Arbeitsfront in
Vorschlag gebrachten Personen hat der Treuhänder der Ar-
beit drei Viertel der Mitglieder des Sachverständigenbeirats
zu entnehmen; ein Viertel kann er frei, d. h. ohne Vorschlag
berufen.

Der Sachverständigenbeirat muß erstmalig spätestens bis
zum 30. Juni einberufen werden. Die Mitgliederzahl des
Sachverständigenbeirats soll 16 nicht übersteigen. Ueber diese
gesetzlich vorgesehene Begrenzung der Mitgliederzahl hin-
aus besteht für den Treuhänder der Arbeit hinsichtlich
der Zusammenlegung des Beirats keinerlei Bindung. Wenn
es sich auch im allgemeinen empfehlen wird, die Sachverständi-
gen möglichst in gleicher Anzahl den Betriebsführern und
Gesellschaftsangehörigen zu entnehmen, und auch bei den
letzteren Arbeiter und Angestellte tunlichst in angemessener
Weise zu berücksichtigen, so hat der Gesetzgeber doch bewußt
darauf verzichtet, in dieser Hinsicht bindende Vorschriften für
den Treuhänder der Arbeit zu erlassen. Das hat seinen guten
Grund darin, daß der Sachverständigenbeirat
lediglich Beratungsorgan des Treuhänders
der Arbeit sein soll, dem also keine irgendwelche Abstim-
mungen erforderlich Entscheidungen obliegen, und bei dessen
Zusammenlegung daher auch keine Paritätsgrundsätze zu be-
rückichtigen sind. Der Treuhänder der Arbeit ist daher auf
Grund der Freiheit, die ihm der Gesetzgeber gelassen hat, in
der Lage, den Sachverständigenbeirat der tatsächlichen Wirt-
schaftsstruktur seines Bezirkes soweit wie möglich anzupassen.
Er braucht daher z. B. nicht peinlich darauf zu achten, daß
bei der Zusammenlegung des Sachverständigenbeirats etwa
das Stärkeverhältnis der einzelnen Wirtschaftszweige unter-
einander rein zahlenmäßig unter allen Umständen gewahrt
ist. Vielmehr kann er einzelne Wirtschaftszweige oder auch
innerhalb eines Wirtschaftszweiges etwaige Großbetriebe,
ihrer überragenden Bedeutung entsprechend, im Sachver-
ständigenbeirat berücksichtigen, insbesondere für den einen oder
anderen Wirtschaftszweig, wenn ihm dies geboten erscheint,
auch mehrere Sachverständige bestimmen.

Die Sachverständigenausschüsse

daneben haben ihre Hauptaufgabe auf dem Gebiet der Fest-
setzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen. Tarifordnun-
gen oder Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen
und Einzelarbeitsverträgen kann der Treuhänder der Arbeit
oder sein Beauftragter nur nach vorheriger Beratung in
einem Sachverständigenausschuß festsetzen. Darüber hinaus
steht es aber im Ermessen des Treuhänders der Arbeit, sich
der Mithilfe des Sachverständigenausschusses zu bedienen,
wenn ihm das im Einzelfalle geboten erscheint.

Abgesehen von den Fällen der Festsetzung von Tarif-
ordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebs-
ordnungen und Einzelarbeitsverträgen, wo die Beratung in
einem Sachverständigenausschuß gesetzlich vorgeschrieben ist,
steht die Bildung von Sachverständigenausschüssen im freien
Ermessen des Treuhänders der Arbeit. Er ist hierbei an
keine Vorschlagslisten gesetzlich gebunden, sondern kann die
Sachverständigen aus den ihm geeignet erscheinenden Per-
sönlichkeiten seines Bezirkes bestimmen, und zwar vornehm-
lich aus den Angehörigen des jeweils im Einzelfall in Be-
tracht kommenden Wirtschaftszweiges. Die Zahl der Mitglie-
der eines Sachverständigenausschusses soll auch nicht überstei-
gen. Die Sachverständigen sollen möglichst in gleicher Zahl
aus Betriebsführern und Angehörigen der Gesellschaft ent-
nommen werden. Die Sachverständigen erhalten eine ange-
messene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung
ihrer Tätigkeit erwachenden Verdienstausfall und Aufwand
sowie Erloß der Fahrtkosten.

Die Bekanntmachung der von den Treuhändern der Ar-
beit erlassenen Richtlinien und Tarifordnungen erfolgt im
Reichsarbeitsblatt. Im Reichsarbeitsministerium wird ein
Register der Richtlinien und Tarifordnungen (Tarifregister)
geführt und eine Sammlung der erlassenen Richtlinien und
Tarifordnungen angelegt.

In das Tarifregister und die Tarifsammlung kann wäh-
rend der Dienststunden Einsicht genommen werden;
auch wird auf Verlangen eine schriftliche Auskunft über die
Eintragungen in das Tarifregister kostenlos erteilt. Ferner
haben die Treuhänder der Arbeit auf Verlangen kostenlos
Auskunft über die von ihnen erlassenen Richtlinien und Tar-
ifordnungen zu geben.

Für lohnstatistische Zwecke ist den Führern von Betrie-
ben mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten die Ver-
pflichtung auferlegt, zwei Abdrücke der Betriebsordnung dem
Statistischen Reichsamt (Abteilung für Sozialstatistik) einzu-
senden, falls die Betriebsordnung die Höhe des Arbeitsent-
gelts regelt. Auch in sonstigen Fällen können das Statistische
Reichsamt wie die Treuhänder der Arbeit die Einreichung
eines Abdrucks der Betriebsordnung verlangen.

In Ergänzung der Vorschrift des § 23 des Gesetzes be-
stimmt die Durchführungsverordnung, daß etwa verhängte
Geldbußen zum Besten der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch
Freude“ zu verwenden sind.

Nach den letzten Meldungen aus Rabat beläuft sich die
Zahl der bei den militärischen Operationen im südlichen Teil
des Atlas-Gebirges unterworfenen Eingeborenen auf rund
150 000 Mann.

London, 18. Decr

Auf die Frage „Was denn getan werde, um das internationale Vertrauen wieder herzustellen und die Lücke zwischen Frankreich und Deutschland zu überbrücken?“ könne man antworten, daß die Lage zwar besorgniserregend, aber nicht verzweifelt sei. Jeder Monat in der Vergangenheit

„Oesterreich wird neutralisiert werden durch einen österreichischen Locarno-Vertrag, in dem die Großmächte, die kleine Entente und Polen Oesterreich die Selbständigkeit garantieren.

Wenn heute schon davon gesprochen wird, daß Dr. Beneš nach Dollfuß und Gombos als Gast Mussolinis in Rom erscheinen wird, so eilen solche Wünsche den Tatsachen voraus. Es ist sicher, daß Beneš sich erst dann an den Besprechungen beteiligt, wenn er die Gewißheit haben wird, daß das Wort „Revision“ aus dem Wörterbuch der italienischen Diplomatie gestrichen ist.

Beuthen, 15. März. Die Grenz- und Bergbaustadt Beuthen erlebte am Mittwoch eine in ihrer Art einzig da stehende Kundgebung zu Ehren der sieben Todesopfer des Unglücks auf der Kariten-Centrum-Grube. Nachdem am Vormittag das letzte Opfer des Unglücks beerdigt worden war, verammelten sich gegen Mittag auf dem großen Hof der Grubenanlage, von deren drei Fördertürmen die Halbmaße gefegten Fahnen des Dritten Reiches flatterten, die Abordnungen der SA., SS., NSBO. und des Arbeitsdienstes, der Schutzpolizei, des Zolldienstes und zahlreicher nationalsozialistischer Organisationen und Vereine und Verbände aus ganz Oberschlesien. Besonders zahlreich waren die Kameraden der Verunglückten und die Belegschaften der ober-schlesischen Gruben mit ihren Fahnen vertreten. Hinter den Reihen der Angelernten drängten sich Tausende aus allen Schichten des ober-schlesischen Volkes.

Als Rosmarie im Laufe des Abends ihren Vater für einen Augenblick allein trifft, wendet sie sich an ihn.

Paris, 14. März. Ein Unternehmer in Montpellier, der für Rechnung der südfranzösischen Eisenbahn arbeitet, wegen Fälschung und Unterschlagung verhaftet worden. Betrügereien sollen sich auf viele Millionen Francs belaufen. In den neuen Betrugsfall ist anscheinend eine ganze Reihe von Personen verwickelt.

„Sa, es hat sich als richtig erwiesen. Wir konfirrieren nicht mehr miteinander, sondern teilen uns in die Plätze, und es geht sehr gut so.“
„Das freut mich aufrichtig. Die Geschäfte sind ja nicht besser geworden.“

„Schweigen lastet auf den beiden Menschen.“

Organischer Wirtschaftsaufbau

Umfassende, kräftige, einheitliche Zusammenfassung

In der nächsten Nummer des Reichswirtschaftsblattes, Teil I, wird das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 veröffentlicht werden.

Das Gesetz dient dem Zweck, die bisherige weitgehende Überorganisation in den verbandsmäßigen Aufbau der deutschen Wirtschaft und den dadurch bedingten Zerfall der Wirtschaft sowie deren Befähigung und Beunruhigung infolge der Realität der einzelnen Verbände zu beseitigen und eine umfassende, kräftige und einheitliche Organisation der Wirtschaftverbände durchzuführen.

Zu diesem Zweck wird der Reichswirtschaftsminister durch das Gesetz ermächtigt, Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen, solche Verbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen, ihre Satzungen abzuändern, ihre Führer zu bestellen und abzurufen und Maßnahmen an Wirtschaftsverbände anzuschließen.

Das Gesetz sieht ferner Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen auf Grund des Gesetzes oder seiner Durchführungsverordnungen sowie den Ausschluss einzelner Schadenerkennungspraktiken aus Maßnahmen auf Grund des Gesetzes hergeleitet werden können.

Reichswirtschaftsminister Schmitt

wies zunächst auf die Notwendigkeit einer organisatorischen Klarheit auf dem gesamten Gebiete der Wirtschaft hin und bemerkte sodann, daß es sich bei den bestehenden Maßnahmen nicht um die Frage des ständigen Aufbaues handelt. Die Aufgabe beschränkt sich lediglich darauf, das gewaltig große und in seinem Ausmaße für die Gestaltung der deutschen Zukunft ungeheuer wichtige Gebiet der deutschen Wirtschaftsführung organisatorisch mit der heutigen Staatsaufstellung in Übereinstimmung zu bringen. Nach einer kurzen Darstellung des bisherigen Zustandes ging der Minister zur Stützierung des geplanten Aufbaues über. Darin erklärte er u. a.:

Wir brauchen auch in Zukunft den selbständigen Unternehmer, der mit seinem Unternehmen auf Gewinn und Verdienst verbunden ist. Auch in Zukunft soll wirtschaftlich weitergeköpft werden. Ohne christlichen Konkurrenzkampf geht es nicht.

Wenn die Form der privaten Wirtschaft ihre Daseinsberechtigung hat, so vor allen Dingen deshalb, weil sie in ihrem inneren wieder jungen Klingen um die bessere Leistung aller Kräfte der Wirtschaft fröhlich erhält und zu Höchstleistungen anspornt.

Das entspricht dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip und ist Voraussetzung für die Wiedergewinnung unseres Wohlstandes, sei es auf dem Binnenmarkt oder auf dem Weltmarkt, auf den wir als hochindustrielles Land angewiesen sind. Auf dieser Basis wollen wir auch in Zukunft aufbauen.

Geordnetes Spiel der Kräfte

Wir wollen aber mit diesem Grundgedanken den anderen verbinden, daß dieses freie Spiel der Kräfte ein gesundes und geordnetes sein muß durch eine starke Führung, die wie von einem Magneten auf ein Ziel gerichtet ist, auf das Wohl des Ganzen, auf den Dienst an Volk und Vaterland.

Hieraus ergibt sich die Forderung, daß alle Unternehmungen in Zukunft notwendigerweise ihren Fachgruppen angehören müssen, um sich den Interessen des Ganzen, allerdings nur den im Interesse des Ganzen erforderlichen Maßnahmen, unterzuordnen und sich daneben den aufzustellenden Grundregeln lokaler und einzelner Konkurrenz zu unterwerfen. Hierüber werden Ehrengaranten zu entscheiden haben. Es wird weiter unerlässlich sein, daß der mit dem autoritären Staat in den Vordergrund gehobene Führergedanke verwirklicht wird. Was im Interesse des Ganzen notwendig ist, kann nicht an der Kurzsichtigkeit einer Mitteldeckerverarmung scheitern.

Der Führer vertritt sein Amt ehrenamtlich und soll lebendig mit der Wirtschaft verbunden, d. h. er soll selbst Führer eines Unternehmens sein. Einmal im Jahre muß er wie sein Führeramt sich das Vertrauensvotum derer holen, die er zu führen hat.

Gegen Kartelle und Preisbindungen

Aus meiner Grundeinstellung heraus halte ich Kartelle wie überhaupt Preisbindungen für unerwünscht. Wenn wir sie überhaupt nicht nur eine sehr große Zahl von Kartellen gebildet, so lagat selbst solche zwangsweise gebildet haben, so deshalb, weil in wirtschaftlich schweren Zeiten in einzelnen Teilen der Wirtschaft schwere Störungen eingetreten waren, auf die ich im einzelnen hier nicht eingehen brauche.

Wir werden auch in Zukunft nicht ohne Preisbindungen, ja sogar in einzelnen besonders gelegenen Wirtschaftszweigen, zweilen nicht ohne Quotenbindungen auskommen können. Aber das scheint mir sicher, daß durch die Möglichkeit, die das neue Gesetz uns gibt, ein tüchtiger Führer viel eher als bisher auch ohne Preisbindung die erwünschte Ordnung wird durchsetzen können.

Die 12 Hauptgruppen

Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die unter einem von mir ernennenden Führer und Stellvertreter des Führers steht, wird in ihrer obersten Gliederung in 12 Hauptgruppen zusammengefaßt. Hier von bilden die ersten sieben die Industrie. Hinzukommen die Gruppen Handwerk, Handel, Banken und Kredit, Versicherungen und Verkehr.

Die Industriegruppen sind: Gruppe 1: Bergbau, Eisen- und Metallgewinnung; Gruppe 2: Maschinenbau, Elektrotechnik, Metall und Feinmechanik; Gruppe 3: Eisen-, Blech- und Metallwaren; Gruppe 4: Steine und Erden, Holz-, Bau-, Glas- und keramische Industrie; Gruppe 5: Chemie, technische Oele und Fette, Papier und papierverarbeitende Industrie; Gruppe 6: Leder, Textilien und Bekleidung; Gruppe 7: Nahrungsmittelindustrie; Gruppe 8: Handwerk; Gruppe 9: Handel; Gruppe 10: Banken und Kredit; Gruppe 11: Versicherungen; Gruppe 12: Verkehr.

Ich hielt es für zweckmäßig, sofort die Männer zu bestimmen, die nunmehr an die Verwirklichung des Werkes herangehen sollen.

Führer der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist Herr Dr. Philipp Rehrer, Berlin (Bergmann Elektrizitäts-Werke); sein Stellvertreter Herr von der Goltz, Stuttgart.

Führer der Hauptgruppe 1 und Führer der Gesamtindustrie ist Herr von der Goltz, Stuttgart.

Führer der Gruppe 2 ist Staatsrat V. Böhm, Hamburg.

Gruppe 3 Erich Hartkopf, Solingen.

Gruppe 4 Dr. Bögl, Berlin.

Gruppe 5 der Wirtschaftsberater des Stellvertreters des Führers, Piesch, Berlin.

Gruppe 6 Gottfried Dierig, Langenbielau.

Gruppe 7 Präsident Schäfer, Dortmund.

Gruppe 8 Handwerksführer Schmidt.

Gruppe 9 der Präsident der Handelskammer zu Frankfurt a. M., Dr. Luer.

Gruppe 10 Fischer (Reichs-Kredit-A.G.).

Gruppe 11 Hilgard (Allianz).

Es ist nunmehr die Aufgabe dieser Führer, die vorbestimmte Arbeit aufzunehmen und vor allen Dingen die Führer für die Fach- und Untergruppen auszuwählen und im Einzelnen mit mir zu bestimmen. Des weiteren gilt es, die Fach- und Untergruppen abzugrenzen, die die Grundlagen der zukünftigen Organisationen bilden sollen, sowie gewisse Bestimmungen der Satzungen, insbesondere über Führergrundlagen, festzulegen.

Die Industrie- und Handelskammern werden auch in Zukunft nicht nur bestehenbleiben sondern eine lebenswichtige Funktion ausüben können.

Das kommende Handwerksgesetz

Reichshandwerksführer Schmidt über die neue Pflichtorganisation.

In Weimar fand der erste thüringische Obermeisterstag statt, bei dem Reichshandwerksführer Schmidt Wiesbaden Einzelheiten des kommenden Handwerksgesetzes bekanntgab. Es dürfte, so führte er aus, keine Handwerkspolitik an sich geben sondern nur eine organische Eingliederung in das Gesamtwerk. Der Träger des Binnenmarktes sei neben

Handel und Landwirtschaft der deutsche Mittelstand, der dem Handwerk sei. Dem trage auch das in der zu erwarrende Handwerksgesetz Rechnung.

Das Handwerksgesetz führe die Pflichtorganisationen, deren Träger der Meister und der Geselle sei. Die Zelle werde die einem Obermeister unterstellte Meisterzelle in deren Beirat aus der Meisterzelle sei. Die Meisterzelle werde die einem Obermeister unterstellte Meisterzelle in deren Beirat aus der Meisterzelle sei. Die Meisterzelle werde die einem Obermeister unterstellte Meisterzelle in deren Beirat aus der Meisterzelle sei.

Belieben gegen jene Maßnahmen, die aus dem Handwerksamt. Die Bezeichnung der Handwerksamtpräsidenten nachgeprüft werden. Die Handwerksamtpräsidenten nachgeprüft werden. Die Handwerksamtpräsidenten nachgeprüft werden.

Die Handwerksamtpräsidenten nachgeprüft werden. Die Handwerksamtpräsidenten nachgeprüft werden. Die Handwerksamtpräsidenten nachgeprüft werden. Die Handwerksamtpräsidenten nachgeprüft werden. Die Handwerksamtpräsidenten nachgeprüft werden.

Drei Todesurteile vollstreckt

Auf dem Hofe des Strafgefängnisses Berlin-Plötzensee wurden der 24. Jahre alte kommunalistische Möbelerbauer Hans Bahr, ferner die beiden Mörder der Ostfriesenmörder, der 30 Jahre alte Friedrich Mann und der 30 Jahre alte Alfred Schulz von dem Magdeburger Richter hingerichtet.

Zwei weitere Hinrichtungen

Im Hofe des Strafgefängnisses in Neuruppin wurden der 29 Jahre alte Paul Schenk aus Göttingen, der 29 Jahre alte Frau Frieda Schenk geb. Tiele aus Göttingen, der 25 Jahre alte Otto Kuth von dem Magdeburger Richter hingerichtet worden.

Die beiden Mörder waren durch das Urteil des Landgerichts bei dem Landgericht in Neuruppin vom 27. März v. J. wegen Anstiftung zum Mord h. m. wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Der preußische Ministerpräsident hat angeordnet, daß der ungewöhnliche Rohheit zugewandte die von Kuth auf Anstiftung der Ehefrau des Landeshauptmanns Schenk offensichtlich bedenklos und aus rein materiellen Motiven begangen worden ist, von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch gemacht. Der Mörder Otto Kuth hatte am 21. Dezember 1932 gegen 18 Uhr den Landeshauptmann Schenk aus Grünberg, der zu dieser Zeit seinen Urlaub in Neuruppin verbrachte, mit einer Schusswunde in die Brust getroffen. Kuth war von der Frau Schenk zu dieser Tat angestiftet worden, die ihm verprochen hatte, seine Schulden in Höhe von 95 RM zu begleichen und nach dem Tode ihres Mannes als Witwe auf dem Hofe zu nehmen. Die Gattenmörderin hatte ihm früher schon mehrfach versprochen, auf der Wirtschaft ihres Mannes als Arbeiterin und andere Bekannte, zu denen sie in näheren Beziehungen stand, zum Mord an ihren 10 Jahre alten Mann anzuftisten.

Wieder Papageienranthie

Leipzig, 15. März. Das hiesige Presseamt teilt mit, daß im Jahre 1930, 1932 und 1933 sich auch jetzt wieder Fälle von Papageienranthie in Leipzig aufgetreten. Die Papageienranthie ist eine durch Bakterien verursachte Krankheit, die sich durch Erkranken und Verenden der Papageien ausbreitet. Zwei Erkrankungen sind tödlich verlaufen. Die Erkrankungen lassen sich auf die Verührung von Papageien zurückführen, die von einem Leipziger Privatpapageienhändler stammen. Diese Zucht erscheint als Ausgangspunkt der Krankheit. Es sind sofort sämtliche Maßnahmen getroffen worden, die eine Ausbreitung der Krankheit zu verhindern geeignet sind.

Zur Vorbereitung eines geordneten Weidenganges auf Kreisjungviehweide Elbersdorf

werden Angaben über Zahl, Art und Alter der aufzunehmenden Tiere benötigt.

Zu diesem Zwecke bitte ich die Anmeldung von Tieren für den Weidengang bis zum 25. März d. J. zu zugehen zu lassen.

Das Weidegeld beträgt wie im Vorjahr:

a Kinder	30 RM.
b jährige Fohlen	45 RM.
c ältere Fohlen	55 RM.

Die Herrn Bürgermeister bitte ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 12. März 1934.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
F. von Gagen.

Chorverein Lehr Ling

„Vierteltagschor“

Donnerstag ab. 9 Uhr

Gesangsfunde in laufm. Büro

Angaben unter Nr. 43 an

Der Vorstand, Erzb. d. Blattes.

Verzeichnis über die Eintragung in die Erbhöfrolle.

Das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe ist hier eingegangen und liegt zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Eigentümer, der in dem Verzeichnis zu Unrecht eingetragen ist, kann beim Auerbergergericht binnen 14 Tagen nach Beendigung des Ausganges an der Gerichtstafel (9. April 1934) Einspruch einlegen.

Spangenberg, den 14. 3. 1934.

Der Bürgermeister, Jentz.

Spangenberg Tonfilmtheater

Sonnabend und Sonntag, pünktlich abends 8¹⁵ Uhr



Beiprogramm:

Es wird geheiratet

„An Oberbayrischen Seen“

UFA WOCHENSCHAU

Feinste Erbeer-Konfitüre

2 Pfd. Eimer 1.10 RM.

Karl Bender.

Neue Kübler-Kleider

in allen Größen jetzt vorrätig.

Ich zeige solche auf der Ausstellung:

„Die Frau im nationalsoz. Volksstaat“

Louis Dietrichs

KASSEL

Am 2. Mai 1934, 9¹⁵ Uhr sollen an der Gerichtsstelle Spangenberg, Zimmer Nr. 3 die im Grundbuch von Elbersdorf Band 3 Art. 71 und Band 4 Art. 111 für die 3. Ehefrau des Weibbinders Georg Kolbe, Christine geb. Goebel und deren Kinder Anna Kolbe und Georg Friedr. Kolbe in Elbersdorf eingetragene Grundstücke:

Nbl. 9 Nr. 24 Haus Nr. 38, Wohnhaus mit Anbauten u. u. Hofraum, Kuchhof, Schweinefistall, groß 3,13 ar, Gebäudesteuermessungswert 60 RM, Gebäudesteuerrolle.

Grundsteuermutterrolle 43, Nbl. 9 Nr. 25 Hausgarten im Dorf 2,77 ar, Kartenblatt 10 Nr. 69 Acker an der Rollbachseite 26,39 ar Grundsteuerreinertrag 3,53 Tlr.

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft zwangsversteigert werden.

Spangenberg, den 7. März 1934.

Amtsgericht.

Frisch eingetroffen:

Blumentohl, Schwarzwurzeln, vollsaftige Apfelsinen, Zitronen, Jaffa Apfelsinen

H. M o h r.